

Online gestellt und eilverkündet am 1. Oktober 2022 aufgrund des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Eilverkündung von Rechtsverordnungen in Gefahrenlagen und die Aufhebung erledigter Rechtsverordnungen.

Verordnung zur Corona-bedingten Regelung der Besuchs-, Betretens- und Leistungsbeschränkungen in stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (Reha-Verordnung - Reha-VO M-V)

Vom 1. Oktober 2022

Aufgrund des § 32 Satz 1 und Satz 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 sowie den §§ 28b, 29, 30 Absatz 1 Satz 2 und 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1b des Gesetzes vom 16. September 2022 (BGBl. I S. 1454) geändert worden ist, in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 3 der Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. September 2022 (GVOBl. M-V S. 526), verordnet das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport:

§ 1

Ziel und Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zu dessen Eindämmung zum Zwecke des Gesundheitsschutzes der Bürgerinnen und Bürger sowie der Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitssystems des Landes Mecklenburg-Vorpommern in stationären Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation, mit denen ein Vertrag der Kostenträger nach § 111 oder § 111a Fünftes Buch Sozialgesetzbuch besteht.

(2) Die nachfolgenden Regelungen treten neben die in der Verordnung zur Hygiene- und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen vom 22. Februar 2012 (GVOBl. M-V S. 66), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. April 2019 (GVOBl. M-V S. 151) geändert worden ist, genannten oder die vom Landesamt für Gesundheit und Soziales im Einzelfall festgelegten Infektionsschutzmaßnahmen.

(3) Bundesrechtliche Bestimmungen, insbesondere zum Arbeits- und Infektionsschutz sowie § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 3a des Infektionsschutzgesetzes, bleiben unberührt.

§ 2

Infektionsschutzmaßnahmen

(1) Das Personal hat während der Arbeitszeit im Innenbereich, in dem sich mehrere Personen aufhalten, eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen. Die Tragepflicht gilt auch in den Pausen, sofern diese gemeinsam mit anderen Personen verbracht werden. Ausgenommen sind die Mahlzeiten, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen eingehalten wird. Sofern bei einzelnen therapeutischen Maßnahmen das Tragen einer Atemschutzmaske oder einer medizinischen Gesichtsmaske dem Therapieziel entgegensteht, zum Beispiel bei der Logopädie, kann auf das Tragen verzichtet werden, wenn ähnlich effektive Schutzmaßnahmen (zum Beispiel Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern in Verbindung mit Lüftung; Acrylglaswände) zur Anwendung kommen. Gesichtsvisiere gelten hierbei nicht als effektive Maßnahme.

(2) Patientinnen und Patienten sind ab Vollendung des sechsten Lebensjahres verpflichtet, außerhalb ihrer Zimmer im Innenbereich der Einrichtung, in dem sich mehrere Personen aufhalten, eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen. Satz 1 gilt nicht

1. für Personen, die ärztlich bescheinigt aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer ärztlich bescheinigten chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Atemschutzmaske oder medizinische Gesichtsmaske tragen können,
2. für gehörlose und schwerhörige Menschen und Personen, die mit ihnen kommunizieren, sowie ihre Begleitpersonen,
3. soweit und solange Patientinnen und Patienten Speisen oder Getränke verzehren oder
4. wenn die Entgegennahme einer medizinischen oder vergleichbaren Behandlung, dem Tragen einer Atemschutzmaske entgegensteht oder sonst unzumutbar oder nicht möglich wäre (zum Beispiel während des Schwimmens).

(3) Der Aufenthalt von Patientinnen und Patienten auf Gemeinschaftsflächen, wie zum Beispiel in Wartebereichen, Fluren oder Aufenthaltsräumen, ist möglichst zu reduzieren.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nur in Einrichtungen, für deren Patientinnen und Patienten aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf von COVID-19 besteht.

§ 3

Hygienekonzept

(1) Den in dieser Verordnung genannten Einrichtungen wird empfohlen, ein Hygienekonzept zu erstellen und umzusetzen. Sofern ein Hygienekonzept erstellt wurde, ist es auf Verlangen der zuständigen Gesundheitsbehörde vorzulegen und über dessen Umsetzung Auskunft zu geben.

(2) Das nach Absatz 1 erstellte Hygienekonzept soll im Rahmen des Hausrechts der jeweiligen Einrichtung individuelle Regelungen insbesondere zur Aufrechterhaltung und Gewährleistung der Hygiene und der Abstandsregelungen sowie zum infektionsschutzgerechten Lüften beinhalten. Darüber hinaus soll das Hygienekonzept eine Strategie enthalten, wie mit mit SARS-CoV-2 infizierten Personen umgegangen wird und eine Möglichkeit der Absonderung solcher Personen vorsehen.

§ 4

Maskenpflicht für Besucherinnen und Besucher, abweichendes Hausrecht

(1) Besucherinnen und Besucher sowie notwendige Begleitpersonen sind verpflichtet, außerhalb der Zimmer der von ihnen besuchten Personen eine Atemschutzmaske (FFP2 oder vergleichbar) oder eine medizinische Gesichtsmaske (Mund-Nase-Schutz) zu tragen, soweit sich mehrere Personen im Innenbereich aufhalten. § 2 Absatz 2 findet entsprechende Anwendung.

(2) Absatz 1 gilt nur in Einrichtungen, für deren Patientinnen und Patienten aufgrund ihres Alters oder ihres Gesundheitszustandes ein erhöhtes Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf von COVID-19 besteht.

(3) Das Recht der in dieser Verordnung genannten Einrichtungen, im Rahmen des ihnen zustehenden Hausrechtes von Absatz 1 weitergehende Schutzmaßnahmen zu treffen, bleibt unberührt.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tag der Verkündung in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. April 2023 außer Kraft.

Schwerin, den 1. Oktober 2022

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit und Sport

Stefanie Drese